



Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen

(Bankengesetz, BankG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bankengesetz vom 8. November 1934² wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 Bst. a Ziff. 1a

² Systemrelevante Banken müssen insbesondere:

- a. über Eigenmittel verfügen, die namentlich:
 - 1a. Beteiligungen an im Finanzbereich tätigen Unternehmen mit Sitz im Ausland, die derselben Finanzgruppe angehören, vollständig decken; diese Beteiligungen müssen auf Einzelbasis vom harten Kernkapital abgezogen werden,

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl ...
² SR **952.0**